

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen**

**Baden**

**Karlsruhe, 1840 nachgewiesen**

Beilage A

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

## Beilage A.

## 1) Bei der unbedingten Entlassung eines Schülers.

Die Direction des Großh. Badischen Lyceums zu  
bezeugt hiermit, daß N. N. von . . . . .  
den obersten Jahreskurs dieser Lehranstalt nach der Vor-  
schrift der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836  
(§. 19.) ordnungsmäßig zurückgelegt hat und durch Beschluß  
des Großherzoglichen Oberstudienrathes vom . . 18. . . N.  
zur Universität entlassen worden ist; mit der Verbindlichkeit, die  
in dem §. 19. der angeführten Verordnung vorgeschriebenen  
drei Vorlesungen der philosophischen Facultät zu hören, von  
welchen eine jede nach höchster Staatsministerialentschließung  
vom 21. Oktober 1839 Nr. 1808 (Reg. Bl. Nr. XXX.) we-  
nigstens vier Stunden wöchentlich betragen soll.

. . . . . den . . . . . 18

(L. S.)

(Unterschrift des Directors.)

2) Bei der Entlassung eines Schülers, welchem nach §. 47. des Lehrplan-  
nes und der Schulordnung die Entlassung unter der Bedingung bewilligt  
worden ist, daß er seine mangelhaften Kenntnisse in einzelnen Fächern noch  
auf der Universität vervollkomme:

Die Direction u. s. w. (wie oben bis zu dem Schlusse:  
„betragen soll“, worauf noch hinzuzufügen ist:)

und unter der Bedingung, daß er zur Vervollständigung sei-  
ner Kenntnisse noch außerdem eine Vorlesung über . . . . .  
höre, auch darüber, daß dieses geschehen, durch academische  
Zeugnisse bei der Zulassung zur Staatsprüfung sich ausweise.

(Das Uebrige wie bei Nr. 1.)